

# **Die Entwicklung der Rechte der Frauen in bewaffneten Konflikten durch die Rechtsprechung der internationalen Gerichtshöfe**

Übersetzung aus dem Französischen

Von Daphné Lucas

## **Einleitung**

In das Krankenhaus von Kaniola nahe Bukavu in der Provinz Süd-Kivu kommen jeden Tag zehn Frauen, die Opfer sexueller Gewalt geworden sind, welche von den Hutu-Rebellen der FDLR bzw. den Soldaten der FARDC verübt wurde. Häufig wurden diese Frauen und Mädchen entführt und über mehrere Jahre als Sklavinnen gehalten, bevor ihnen die Flucht gelang. Das kleine Krankenhaus in Kaniola führt jährlich nahezu 1.000 chirurgische Eingriffe zur Versorgung dieser Frauen und Mädchen durch, deren Geschlechtsorgane oftmals völlig zerstört sind und die wegen dieser Verletzungen unter einer lebenslangen Behinderung leiden<sup>1</sup>. Seit jeher sind Kriege und bewaffnete Konflikte begleitet von der Misshandlung von Frauen, und im Allgemeinen werden Vergewaltigung und sexuelle Übergriffe gegen Frauen als in Kriegen unvermeidlich betrachtet und nur selten oder gar nicht strafrechtlich verfolgt. Schon immer war sexuelle Gewalt eine Waffe des Krieges und der Zerstörung mit entsetzlicher Wirksamkeit.

Der vorliegende Beitrag beschreibt die Normen des humanitären Völkerrechts zum Schutz von Frauen vor sexueller Gewalt und ihre rechtliche Weiterentwicklung, wobei die Rechtsprechung der Internationalen Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) und Ruanda (ICTR) besondere Berücksichtigung findet. Der erste Teil enthält eine Analyse der Normen des humanitären Völkerrechts in den Genfer Konventionen und ihren Zusatzprotokollen. Anschließend wird die Völkerrechtsprechung dahingehend untersucht, auf welche Weise sie die Einordnung der Vergewaltigung und sexuellen Gewalt als Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und in einigen Fällen sogar als konstitutive Elemente des Verbrechens des Völkermordes präzisiert und erweitert hat.

---

<sup>1</sup> Siehe „Le viol une arme de guerre au Congo“, Film von Susanne Babila, Frankreich, ARTE, 2008; dt. „Im Schatten des Bösen – der Krieg gegen die Frauen im Kongo“, 2008

## I.) Die Rechte der Frauen in bewaffneten Konflikten gemäß humanitärem Völkerrecht

### 1.) Allgemeine Regeln: Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung und günstigsten Behandlung

Eines der ersten Dokumente, in dem die Gesetze und Gewohnheitsrechte im Kriegsfall kodifiziert und die Gewalt gegen Frauen thematisiert wurde, ist der Lieber-Code von 1863. Dort ist in Regel XLIV festgelegt, dass Vergewaltigung der Todesstrafe unterliegt. Der Lieber-Code diente in der Folgezeit als Grundlage für die Kodifizierung der Deklaration von Brüssel (1874), des Oxford Manual (1880) und des Haager Abkommens (1899/1907)<sup>2</sup>. Das moderne humanitäre Völkerrecht gliedert sich in zwei Hauptzweige: das Haager Recht, welches vor allem die Durchführung kriegerischer Handlungen regelt, und das Genfer Recht, welches sich auf den Schutz der Zivilbevölkerung in der Gewalt des Feindes bezieht. Das Haager Recht und insbesondere die Haager Landkriegsordnung sind zwar vom Lieber-Code geprägt, sehen aber den Schutz „der Ehre und der Rechte der Familie“ vor (Artikel 46), enthalten jedoch keine Norm, die sich konkret auf den Schutz der Frauen in bewaffneten Konflikten bezieht.

Der Schutz, der Frauen im Rahmen des humanitären Völkerrechts gewährt wird, geht von dem Grundsatz aus, dass Frauen das Recht auf denselben Schutz wie Männer haben, wobei es nicht darauf ankommt, ob es sich um Kriegsbeteiligte, Zivilpersonen oder kampfunfähige Personen („hors de combat“) handelt. Frauen genießen daher ebenso wie Männer einen allgemeinen Rechtsschutz. Das humanitäre Völkerrecht verankert den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau, der von einer Vorschrift zur Nichtdiskriminierung gestützt wird. Ebenso enthalten die vier Genfer Konventionen und die zwei Zusatzprotokolle eine Nichtdiskriminierungsklausel, die konkrete Kategorien geschützter Personen enthält (Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige; Kriegsgefangene und Zivilbevölkerung), die „mit Menschlichkeit zu behandeln“ sind, „... ohne jede Benachteiligung aus Gründen des Geschlechts...“<sup>3</sup>. Hierbei handelt es sich um ein Verbot der Diskriminierung, nicht der Differenzierung<sup>4</sup>. Das humanitäre Völkerrecht gewährt damit den Frauen besonderen Schutz und besondere Rechte unter Anerkennung der Tatsache, dass Frauen zusätzliche spezifische Bedürfnisse haben können. Unterscheidungen nach Geschlecht sind also nur in dem Maße unzulässig, wie sie zu einer Benachteiligung führen.<sup>5</sup>

Das Prinzip der Gleichbehandlung wird ergänzt durch den Grundsatz, wonach Frauen „mit aller ihrem Geschlecht geschuldeten Rücksicht behandelt werden“ sollen.<sup>6</sup> Diese besonderen Fälle der Rücksichtnahme sind rechtlich nicht geregelt. In seinem Kommentar zu Artikel 12 definiert Pictet „diese Rücksichten“ als „diejenigen, welche ihnen, in jedem zivilisierten Land, als schwächeren Wesen gewährt werden, deren Scham und Ehre daher zu respektieren sind“.<sup>7</sup> Er nennt drei Aspekte, die für die Festlegung des besonderen Schutzes von Frauen in bewaffneten Konflikten zu berücksichtigen sind: ihre „Schwäche“, ihre „Ehre“ und ihre „Scham“.<sup>8</sup> Diese Auffassung wurde von

---

2 Gardam und Jarvis, S. 57

3 Art. 12 Konvention I-II; Art. 16 und 14 Konvention III, Art. 27 Konvention IV; Art. 75 ZP I; Art. 4 (1) ZP II

4 Kommentar Pictet, S. 222; Lindsey, *Les femmes face à la guerre*, S. 20 (Orig. „Women Facing War“)

5 Kommentar Pictet, S. 222; Tabory, S. 942; Krill, S. 345

6 Art. 12 Konvention I-II ; Art. 14 Konvention III; Art. 27 Konvention IV

7 Kommentar Pictet, S. 154

8 Siehe auch Tabory, S. 943

zahlreichen AutorInnen als obsolet und herabsetzend kritisiert.<sup>9</sup> Darüber hinaus führen Judith Gardam und Michelle Jarvis an, dass von den 42 Bestimmungen zum Schutz der Frau, die in den Genfer Konventionen und ihren Zusatzprotokollen enthalten sind, 19 auf die Frau als Mutter und nicht als Frau Bezug nehmen.<sup>10</sup>

Wenn man sich jedoch die jüngste Studie des IKRK „Les femmes face à la guerre“ (Frauen im Angesicht des Krieges) anschaut, deren Durchführung vor allem Charlotte Lindsey oblag, so scheint diese Auffassung des Schutzes der Frau in Bezug auf ihre „Ehre und Keuschheit“ von einer zeitgemäßeren Position des IKRK abgelöst worden zu sein<sup>11</sup>. In ihrer Arbeit unterstreicht Charlotte Lindsey, dass Frauen besonders verletzlich seien, da sie als „symbolische“ Trägerinnen der kulturellen und ethnischen Identität des Gemeinwesens betrachtet würden. Lindsey spricht sich für eine Prüfung des jeweiligen Einzelfalles aus, um die jeweils verwundbarsten Gruppen zu identifizieren, ob es sich nun um Männer, Frauen, Alte, Kleinkinder oder andere Personen handelt.<sup>12</sup> Ihrer Auffassung nach besteht die besondere Verwundbarkeit von Frauen heute vor allem in der Tatsache, dass sich bewaffnete Konflikte in einer Weise entwickelt haben, dass die Zivilbevölkerung nunmehr in vollem Umfang von den Kampfhandlungen betroffen ist. Aus diesem Grund sind Frauen und Mädchen heute in weit größerem Maße sexueller Gewalt ausgesetzt, ganz gleich aus welchen Motiven der Angreifer handelt, wenngleich auch Männer Opfer dieser Art von Gewalt sind.<sup>13</sup>

Das Fehlen von Bestimmungen in den Genfer Konventionen, die die Besonderheit der Probleme berücksichtigen, denen Frauen in Zeiten bewaffneter Konflikte ausgeliefert sind, wurde ebenfalls von mehreren AutorInnen thematisiert<sup>14</sup>. In bestimmten Situationen leiden Frauen in ganz besonderem Maße: als Angehörige der Zivilbevölkerung, als Witwen, als Flüchtlinge und Vertriebene, als Inhaftierte. Seit der 28. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes im Jahr 1999 und der vom IKRK initiierten Umfrage „Die Stimmen des Krieges“ scheint das IKRK jedoch ebenfalls eine neue Richtung eingeschlagen zu haben, um der besonderen Situation der von bewaffneten Konflikten betroffenen Frauen Rechnung zu tragen.<sup>15</sup>

### 1.) **Der besondere Schutz der Frauen**

Das Genfer Recht enthält gemäß den in der betreffenden Konvention genannten spezifischen Kategorien schutzwürdiger Personen (Kranke, Verwundete, Schiffbrüchige, Kriegs- und Zivilgefangene) mehrere Bestimmungen, die sich konkret auf den besonderen Schutz der Frauen beziehen. So setzen die Konventionen I und II, die den Personenstatus Kranker, Verwundeter und Schiffbrüchiger regeln, den Status der Mutterschaft mit der Verletzlichkeit Kranker, Verwundeter und Schiffbrüchiger gleich. Die IV. Genfer Konvention gewährt den Frauen als Zivilpersonen besonderen Schutz im Zusammenhang mit ärztlicher Betreuung<sup>16</sup>, der Versorgung mit Lebensmitteln<sup>17</sup> und der

---

9 Siehe Judith Gardam, Michelle Jarvis, Barbara Bedont, Kelly Askin und andere

10 Gardam und Jarvis, S. 96

11 Siehe auch Durham, S. 658

12 Lindsey, Les femmes face à la guerre, S. 30

13 Lindsey, Les femmes face à la guerre, S. 31

14 Siehe Fußnote 9

15 Lindsey RICR, S. 9

16 Art. 91 IV. Genfer Konvention

17 Art. 23 IV. Genfer Konvention; Art. 70 Zusatzprotokoll I

persönlichen Sicherheit<sup>18</sup> sowie in Bezug auf die Bedingungen der Rückführung<sup>19</sup>. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Sonderregelungen zu den Bedingungen für internierte oder inhaftierte Frauen. Diese sehen beispielsweise gesonderte Schlafsäle und sanitäre Einrichtungen für Frauen in Kriegsgefangenschaft oder Internierung vor.<sup>20</sup>

Neben dem allgemeinen Schutz, unter dem auch die anderen zivilen Opfer stehen, sollen Frauen gemäß Art. 27, Abs. 2 der IV. Konvention und Art. 75 und 76 des I. Zusatzprotokolls „besonders vor jedem Angriff auf ihre Ehre und namentlich vor Vergewaltigung, Nötigung zur Prostitution und jeder unzüchtigen Handlung geschützt werden“. Art. 76 des I. Zusatzprotokolls stellt insofern eine Weiterführung der Bestimmung des Art. 27, Abs. 2 der IV. Konvention dar, da er den Kreis der begünstigten Personen auf alle Frauen erweitert, die sich auf dem Territorium der Konfliktparteien befinden. Die genannten Bestimmungen beziehen sich auf die Lage der Frauen in internationalen bewaffneten Konflikten.

Im Falle eines bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter aufweist, sind die Frauen geschützt durch die für die Behandlung von Personen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen, abgegebenen grundlegenden Garantien, die in dem für alle Konventionen gemeinsam geltenden Art. 3 genannt sind. Dieser Artikel sieht keinen besonderen Schutz der Frau vor. Das Zusatzprotokoll II ergänzt diese Bestimmung. So regelt Art. 4 des Protokolls II, dass die Frauen ausdrücklich geschützt sind vor „entwürdigender und erniedrigender Behandlung, Vergewaltigung, Nötigung zur Prostitution und unzüchtigen Handlungen jeder Art.“

## **II.) Entwicklung der Rechte der Frauen im humanitären Völkerrecht durch die Rechtsprechung der internationalen Strafgerichtshöfe ICTY und ICTR**

### **1.) Rechtsprechung des ICTY**

Ursprünglich war sexuelle Gewalt gegen Frauen, darunter der Tatbestand der Vergewaltigung, nicht explizit unter den schweren Verletzungen aufgeführt, die in den Genfer Konventionen genannt sind, was Voraussetzung für jegliche strafrechtliche Verfolgung ist. Art. 147 der IV. Konvention nennt als Handlungen, die schwere Rechtsverletzungen darstellen:

... vorsätzlicher Mord, Folterung oder unmenschliche Behandlung, einschließlich biologischer Experimente, vorsätzliche Verursachung großer Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Integrität der Gesundheit, ungesetzliche Deportation oder Versetzung, ungesetzliche Gefangenhaltung, Nötigung einer geschützten Person zur Dienstleistung in den bewaffneten Kräften der feindlichen Macht oder Entzug ihres Anrechts auf ein ordentliches und unparteiisches, den Vorschriften des vorliegenden Abkommens entsprechendes Gerichtsverfahren, das Nehmen von Geiseln sowie Zerstörung und Aneignung von Gut, die nicht durch militärische Erfordernisse gerechtfertigt sind und in großem Ausmaß auf unerlaubte und willkürliche Weise vorgenommen werden.

Um diese Lücke zu schließen, wurden – auch unter dem großen Druck der internationalen Zivilgesellschaft – im Zuge der Rechtsprechung der Internationalen Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) und Ruanda (ICTR) in mehreren Etappen die gegenwärtig geltenden Regeln

---

18 Art. 14 und 17 IV. Genfer Konvention

19 Art. 132 IV. Genfer Konvention

20 Art. 25, 29, 97 III. Genfer Konvention

gen entwickelt. Diese Entwicklung fand schließlich ihren Höhepunkt in der ausdrücklichen und präzisen Anerkennung verschiedener Formen sexueller Gewalt als Kriegsverbrechen in internationalen und anderen bewaffneten Konflikten [Art.8)2)b)xxii] und Art. 8)2)e)vi) sowie als Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 7g) des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs.

Das Statut des ICTY legt für Kriegsverbrechen vier unterschiedliche Kategorien fest: Artikel 2) bezieht sich auf die schweren Verletzungen der Genfer Abkommen von 1949, Artikel 3) auf Verstöße gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges, Artikel 4) auf den Völkermord und Artikel 5) auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Lediglich Vergewaltigungen werden ausdrücklich als Form der sexuellen Gewalt genannt und auf die Kategorie ‚Verbrechen gegen die Menschlichkeit‘ beschränkt. Diese restriktive Kategorisierung ist problematisch, da es bei bewaffneten Konflikten aus vielen unterschiedlichen Gründen zu Handlungen sexueller Gewalt kommen kann. Diese Gründe können auch gleichzeitig vorliegen und machen dann den Versuch einer Unterscheidung praktisch unmöglich.<sup>21</sup>

Die Rechtsprechung des ICTY wurde maßgeblich von den Interpretationen seiner Präsidenten Antonio Cassese und Theodor Meron beeinflusst<sup>22</sup> und ist durch zwei Elemente gekennzeichnet. Zum einen durch die Festlegung des Straftatbestandes der sexuellen Gewalt im Wege der Anklage gegen Vergewaltigung als Straftat und folglich durch die Entwicklung und Präzisierung einer Definition der Vergewaltigung, die im humanitären Völkerrecht bisher nicht existierte; zum anderen der Straftatbestand der sexuellen Gewalt als konstituierender Bestandteil einer anderen im Statut genannten Straftat, insbesondere der Folter bzw. der unmenschlichen und herabwürdigenden Behandlung. Einige feministische Rechtswissenschaftlerinnen wie Barbara Bedont vom ‚Women’s Caucus for Gender Justice‘ haben die Tatsache scharf kritisiert, dass abgesehen von der Vergewaltigung andere Formen der sexuellen Gewalt, wie zum Beispiel die sexuelle Versklavung, die Zwangsprostitution oder die Zwangsschwangerschaft, nicht im Statut des ICTY enthalten sind. Der ‚Women’s Caucus for Gender Justice‘ hat vor allem kritisiert, dass keine der als Straftaten anerkannten Handlungen mit Anwendung sexueller Gewalt ausdrücklich als schwere Verletzung der Genfer Abkommen genannt wurde. Andere Rechtswissenschaftlerinnen wie Michelle Jarvis, Rechtsberaterin am ICTY, argumentieren, dass die Aufnahme der sexuellen Gewalt in andere Straftatbestände wie die Folter es dem Präsidenten in der Praxis ermöglichte, Zeit zu gewinnen, indem das Vorliegen eines internationalen bewaffneten Konflikts nicht nachgewiesen werden musste, was Voraussetzung für das Begehen einer schweren Verletzung gemäß Art. 147 der IV. Genfer Konvention ist.<sup>23</sup>

#### 1.1) **Sexuelle Gewalt und Vergewaltigung als Formen der Folter: Der Fall Delalic, 1998 (Celibici)**

---

21 Siehe Askin, S. 15

22 Siehe Meron, AJIL (1993), S. 428: “The approval by the Security Council, acting under Chapter VII of the UN Charter, of the tribunal’s charter recognising rape as a punishable offense under international humanitarian law validates this important normative development, and , it is hoped, may expedite the recognition of rape, in some circumstances, as torture or inhuman treatment in the international law of human rights as well.” [„Die Zustimmung des Sicherheitsrates, handelnd auf Grundlage von Kapitel VII der UN-Charta, zur Charta des Gerichtshofes, die Vergewaltigung als strafbare Handlung gemäß humanitärem Völkerrecht anerkennt, untermauert diese wichtige normative Entwicklung und – so ist zu hoffen – könnte die Anerkennung der Vergewaltigung – unter bestimmten Umständen – als Folter oder unmenschliche Behandlung auch im Bereich der internationalen Menschenrechte beschleunigen.“]

23 Michelle Jarvis, S. 170

Die Interpretation der sexuellen Gewalt und Vergewaltigung als Form der Folter ergibt sich aus der Rechtsprechung zu den Menschenrechten<sup>24</sup> und wurde vom ICTY aufgenommen und weiterentwickelt, insbesondere in den Fällen Furundzija, Delalic und Kunarac. Das traditionelle humanitäre Völkerrecht enthält keine Definition von Folter. Daher hat der ICTY sich weitgehend von den Definitionen von Folter in den Instrumenten im Bereich der Menschenrechte leiten lassen, insbesondere durch Art. 1 des Übereinkommens gegen Folter von 1984. Die dort genannte Definition wurde vom ICTY für den Fall Furundzija praktisch im Wortlaut übernommen und im Fall Kunarac weiterentwickelt. Während in der Definition von Folter im Fall Furundzija noch die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes erscheinen, ist diese Bedingung im Fall Kunarac nicht mehr genannt. Dort wurde folgende Definition von Folter verwendet:

- i) Zufügung – durch Handeln oder Unterlassen – von schweren körperlichen oder seelischen Schmerzen oder Leiden;
- ii) das Handeln oder Unterlassen muss vorsätzlichen Charakter haben;
- iii) das Handeln oder Unterlassen muss die Erlangung von Aussagen oder Geständnissen bzw. eine Bestrafung, Einschüchterung oder Nötigung des Opfers oder einer dritten Person zum Ziel haben oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund erfolgen.

Im Fall Kunarac wurden die drei Angeklagten der sexuellen Gewalt beschuldigt, die sie zum Zweck der Folter gemäß Art. 3 zu den Verstößen gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges ausübten, sowie wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 5 des Statuts des ICTY<sup>25</sup>. Das Urteil im Fall Kunarac entwickelt daher einerseits die Folterdefinition weiter, indem das konstitutive Element der Anwesenheit eines Beschäftigten des öffentlichen Dienstes entfällt, und bekräftigt zum anderen die Definition von Folter als die Vergewaltigung beinhaltend, wie im Fall Delalic von 1998. So erkennt der ICTY in seinem im Fall Delalic am 16. November 1998 ergangenen Urteil zu systematischen Vergewaltigungen bosnischer Musliminnen im Gefangenenlager Celibici erstmals ausdrücklich die Vergewaltigung und sexuelle Gewalt gegen Frauen als Formen der Folter an, die den schweren Verletzungen des Art. 147 der IV. Genfer Konvention entsprechen. Hierbei stützt sich der Gerichtshof auf regionale Menschenrechtsinstrumente, insbesondere auf entsprechende Urteile des Interamerikanischen Gerichtshofes und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, aber auch auf Berichte des Sonderberichterstatters über Folter und des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau.<sup>26</sup> So bekräftigen in den Rechtssachen ‚Raquel Mejia gegen Peru‘ und ‚Aydin gegen die Türkei‘ der Interamerikanische Gerichtshof und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, dass die Vergewaltigung oder sexuelle Gewalt, wenn sie eine Verletzung „der Menschenwürde und der körperlichen Unversehrtheit einer Person“ darstellen, mit dem Tatbestand der Folter gleichzusetzen sind<sup>27</sup>. Der Tatbestand der Vergewaltigung oder sexuellen Gewalt, der der Folter gleichkommt, muss auf die Erlangung von Aussagen oder Geständnissen oder die Einschüchterung oder Machtausübung gegenüber dieser Person zum Zweck der Diskriminierung gerichtet sein.<sup>28</sup> Laut Rhonda Copelon stellt eine derartige Interpretation der Vergewalti-

---

24 z. B. die Verhandlungen vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, insbesondere Aydin gegen die Türkei, September 1997, oder vor dem Interamerikanischen Gerichtshof, insbesondere Fernando und Raquel Mejia gegen Peru, März 1996.

25 § 465 Urteil Kunarac vom 22. Februar 2001

26 § 491 ff. Urteil Delalic vom 16. November 1998

27 § 495 Urteil Delalic vom 16. November 1998

28 § 494 Urteil Delalic vom 16. November 1998

gung und sexuellen Gewalt in bestimmten Zusammenhängen eine Stärkung des Schutzes der Frauen im Vergleich zum klassischen humanitären Völkerrecht dar, weil sie die sexuelle Gewalt und die Vergewaltigung als Formen der Folter betrachtet, anstatt diese zwei Straftaten einander gegenüberzustellen, wie dies im Art. 27, Abs. 2 der IV. Genfer Konvention der Fall ist.<sup>29</sup>

### **1.2.) Systematische Vergewaltigung und sexuelle Versklavung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit: Der Fall Kunarac, 2001 (Foca)**

Der bereits erwähnte Fall Kunarac ereignete sich in der Stadt Foca. Nach Besetzung der Stadt durch die serbischen Streitkräfte im April 1992 wurden mehr als 20 bosnische Musliminnen festgenommen und in Häusern, Wohnungen, Schulen und anderen Gebäuden der Stadt unter Bewachung gefangen gehalten. Dort wurden sie von serbischen Militärs systematisch vergewaltigt. Die genannten Gebäude wurden wie Bordelle betrieben. Abgesehen von der Tatsache, dass sie gefangen gehalten wurden, waren die Frauen und Mädchen (das jüngste Mädchen war 12 Jahre alt) gezwungen, für die Soldaten zu arbeiten, die Zimmer zu reinigen, zu waschen und zu kochen. Sie wurden daher wie der persönliche Besitz ihrer Gefängniswärter behandelt. In diesem Fall sprach der Präsident des Gerichtshofes erstmalig die zwei Angeklagten, darunter Kommandeur Kunarac, schuldig wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufgrund des Tatbestands der Versklavung gemäß Art. 5c) und der Verfolgung gemäß Art. 5h) des Statuts des ICTY.

### **1.3.) Sexuelle Gewalt und Vergewaltigung als Kriegsverbrechen: Der Fall Nikolic (2003)**

Wie bereits zuvor dargestellt, zeigte sich der Gerichtshof aus praktischen Erwägungen hinsichtlich einer langen Verfahrensdauer zurückhaltend gegenüber einer Aufnahme der Vergewaltigung und sexuellen Gewalt als schwere Verletzungen gemäß Art. 2 des Statuts des ICTY. Der Gerichtshof zog es vor, gegen die Beschuldigten Anklage zu erheben wegen Verstoßes gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges gemäß Art. 3 des Statuts, was den Vorteil hatte, dass dieser sowohl auf internationale als auch auf andere bewaffnete Konflikte anwendbar ist. Trotz der fehlenden ausdrücklichen Bezugnahme auf sexuelle Gewalt als schwere Verletzung der Gesetze und Gebräuche des Krieges hat der ICTY diese Straftat unter Verweis auf die unmenschliche Behandlung in diese Kategorie aufgenommen. Letztere ist ausdrücklich in der Aufstellung der schweren Verletzungen der Genfer Abkommen erwähnt. Zum Zweck der Definition des Tatbestandes der unmenschlichen Behandlung im Gegensatz zur menschlichen Behandlung ist ein Verweis auf Art. 27, Abs. 2 der IV. Konvention ausreichend. Dort wird ausgesagt, dass „die geschützten Personen jederzeit mit Menschlichkeit behandelt werden“ und dass „die Frauen besonders vor jedem Angriff auf ihre Ehre und namentlich vor Vergewaltigung, Zwangsprostitution und jeder unzüchtigen Handlung geschützt werden“ sollen. Dies bedeutet, dass die Konventionen einen direkten Zusammenhang herstellen zwischen sexueller Gewalt und unmenschlicher Behandlung als schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts. Diese Position wurde auf den letzten Konferenzen des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes bekräftigt<sup>30</sup>. Sie wird auch für den Fall Nikolic übernommen.<sup>31</sup>

---

29 Rhonda Copelon, S. 258

30 Schlusserklärung der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes vom 1. September 1993: „Wir sind alarmiert über den deutlichen Anstieg der Ausübung sexueller Gewalt vorwiegend gegen Frauen und Kinder

## 2.) Rechtsprechung des ICTR: Der Fall Akayesu als historisches Urteil in Bezug auf die Frauenrechte

### 2.1.) Fortschrittliche Auslegung des Tatbestands der Vergewaltigung

Vor dem Fall Akayesu war die Definition des Tatbestands der Vergewaltigung im Völkerrecht nicht verankert. Ausgehend von dem Grundsatz, dass Vergewaltigung eine Form der Aggression ist, deren mechanische Beschreibung von Gegenständen und Körperteilen die Erfassung der konstitutiven Elemente nicht erlaubt<sup>32</sup>, spricht sich die Kammer des ICTR für eine kurz gefasste Definition aus und betrachtet die Vergewaltigung als „körperliche Invasion sexueller Art, die an einer anderen Person unter Anwendung von Zwang begangen wird“.<sup>33</sup> Diese fortschrittliche, von den Menschenrechten angeregte Definition wurde von verschiedenen NGOs sehr begrüßt, da sie in besonderer Weise die Rechte der Frauen und Männer respektiert, die Opfer von Vergewaltigungen geworden sind. Sie ist auch auf das Engagement der Präsidentin Louise Arbour an der Spitze des ICTR zurückzuführen. Tatsächlich lässt sich der ICTR in seiner Definition vom Übereinkommen gegen die Folter von 1984 leiten, dessen Definition von Folter ebenfalls keine Aufzählung konkreter Handlungen enthält, sondern eher vom „konzeptuellen Rahmen der staatlich sanktionierten Gewalt“ ausgeht.<sup>34</sup> Die Kammer berücksichtigt darüber hinaus die auf kultureller Ebene bestehenden Empfindlichkeiten, die durch die öffentliche Verhandlung intimer Details hervorgerufen werden, und das Gefühl der Ohnmacht, das die ZeugInnen bei der geforderten genauen Beschreibung der von ihnen erlittenen Handlungen sexueller Gewalt erfahren haben<sup>35</sup>. Ihrer Begriffsdefinition folgend, schließt die Kammer in ihrer Definition Vergewaltigungshandlungen ein, die im Einführen von Gegenständen bzw. der Einbeziehung von Körperöffnungen bestehen und nicht als sexuell motiviert betrachtet werden. So beurteilt die Kammer im Fall Akayesu das Einführen eines Holzstücks in die Geschlechtsorgane einer sterbenden Frau als Vergewaltigung.<sup>36</sup>

Darüber hinaus unterscheidet die Kammer zwischen Vergewaltigung, die als „jedwede, an einer dritten Person begangene körperliche Penetration sexueller Art unter Anwendung von Zwang“ betrachtet wird, und der Ausübung sexueller Gewalt, die „Handlungen umfassen kann, die weder eine Penetration noch einen körperlichen Kontakt beinhalten.“<sup>37</sup> Im verhandelten Fall befahl Akayesu in seiner Eigenschaft als Bürgermeister von Taba den Interahamwe-Milizen, die sich in seinem Gemeindebüro niedergelassen hatten, eine Schülerin auszuziehen und sie zu zwingen, auf dem öffentlich zugänglichen Hof völlig unbedeckt vor einer Menschenmenge Turnübungen vorzuführen. Diese Handlung wurde von der Kammer als sexuelle Gewalt charakterisiert. Des Weiteren merkt

---

und bekräftigen erneut, dass solche Handlungen schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts darstellen.“ Übersetzt aus RICR Nr. 803 (1993). Resolution der 26. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes: „... verurteilen scharf die Ausübung sexueller Gewalt, besonders die Vergewaltigung, im Zuge bewaffneter Konflikte als Kriegsverbrechen sowie unter bestimmten Umständen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und fordern die sofortige Schaffung und Durchsetzung von Mechanismen, die Ermittlungen gegen alle Verantwortlichen, ihre Anklage vor Gericht und ihre Bestrafung ermöglichen.“ Übersetzt aus RICR Nr. 817 (1996)

31 § 67 Urteil Nikolic vom 18. Dezember 2003

32 Fall Akayesu, Urteil vom 2. September 1998, § 687

33 Fall Akayesu, Urteil vom 2. September 1998, § 598

34 Siehe oben

35 Siehe auch Nadine Puechguirbal, S. 169 ff.

36 Fall Akayesu, Urteil vom 2. September 1998, § 686

37 Fall Akayesu, Urteil vom 2. September 1998, § 688

die Kammer an, dass sich das konstitutive Element des Zwangs nicht notwendigerweise als Anwendung körperlicher Gewalt manifestieren muss, sondern sich auch durch „Bedrohung, Einschüchterung, Erpressung oder sonstige Formen der Gewalt, die sich Gefühle wie Angst oder Verwirrung zunutze machen“<sup>38</sup>, äußern kann.

Das oben erwähnte Urteil im Fall Delalic bestätigt diese Rechtsprechung, indem es die Definition der Vergewaltigung aus dem Fall Akayesu im genauen Wortlaut übernimmt. Gleiches gilt für den ebenfalls vor dem ICTR verhandelten Fall Musema. Seit dem Fall Furundzija hat sich der ICTY mit Begründung einer größeren Präzision von seiner Rechtsprechung in der Sache Delalic distanziert und sich für eine „mechanische“ Definition von Vergewaltigung entschieden und sich dabei auf die allgemeinen Grundsätze der großen nationalen Rechtssysteme gestützt. So definiert der Gerichtshof die konstitutiven Elemente der Vergewaltigung wie folgt:

- i) sexuelle Penetration, wie gering auch immer:
  - a) der Vagina oder des Anus des Opfers durch den Penis oder jeden anderen vom Vergewaltiger benutzten Gegenstand oder
  - b) des Mundes des Opfers durch den Penis des Vergewaltigers;
- ii) durch Anwendung von Gewalt, Drohung oder Zwang gegenüber dem Opfer oder einer dritten Person.<sup>39</sup>

Für den Fall Kunarac wird die Definition der Vergewaltigung aus dem Fall Furundzija übernommen und durch das Element der „Einwilligung des Opfers“ ergänzt<sup>40</sup>, was sich in der Strafgesetzgebung vieler Länder bereits als sehr problematisch erwiesen hat<sup>41</sup>. Die Probleme entstehen insbesondere aus der den Opfern auferlegten Beweislast und der Möglichkeit der Verteidigung des Angeklagten, die geltend machen kann, dass das Opfer eingewilligt habe und deshalb keine Vergewaltigung vorliege. Wie der Fall Kunarac gezeigt hat, scheint diese Möglichkeit jedoch nunmehr durch die Anwendung von Art. 96 des Reglements des ICTY und ICTR eingeschränkt zu sein. Artikel 96 stärkt den Schutz der Opfer, indem er vorsieht, dass

- iii) die Einwilligung nicht von der Verteidigung geltend gemacht werden kann, wenn das Opfer:
  - a) gewaltsamen Handlungen oder Zwang unterworfen war, gefangen genommen oder psychischem Druck ausgesetzt wurde oder solche Handlungen befürchten musste oder mit der Ausführung solcher Handlungen bedroht wurde, oder
  - b) zu der vernünftigen Einschätzung gelangte, dass eine andere Person solche Handlungen erlitten hätte oder bedroht oder mit dem Mittel der Angst gezwungen worden wäre, wenn sie selbst sich nicht gefügt hätte.

So hat die Kammer im Fall Kunarac das Argument des Angeklagten zurückgewiesen, wonach eines der Opfer seine Geliebte gewesen sei, die sexuellen Handlungen einvernehmlich erfolgt seien und sie ihm zum Dank einen Liebesbrief geschrieben habe<sup>42</sup>. Mit Artikel 96 werden somit Verfahrensregeln geschaffen, die das Opfer im Hinblick auf seine Einwilligung schützen, wenn diese unter Anwendung von Gewalt oder Zwang oder durch Gefangennahme oder Ausübung von Druck erfolgt

---

38 Siehe oben

39 Fall Furundzija, Urteil vom 10. Dezember 1998, § 185

40 Fall Kunarac, Urteil vom 22. Februar 2001, § 441

„iii) die sexuelle Handlung findet ohne Einwilligung des Opfers statt.“

41 Siehe Jarvis, S. 174; Askin, S. 112 ff.

42 Fall Kunarac, Urteil vom 22. Februar 2001, § 762 ff.

ist. Darüber hinaus muss der Angeklagte für die Zulassung von Beweisen der Einwilligung des Opfers nachweisen, dass diese nicht nur stichhaltig, sondern auch glaubhaft sind.

## **2.2.) Die Einbeziehung der sexuellen Gewalt als konstitutives Element des Völkermordes**

Der Fall Akayesu ist ein historischer – nicht nur wegen der erstmaligen Entwicklung einer Definition von Vergewaltigung im humanitären Völkerrecht, sondern auch aufgrund der erstmaligen Anklage einer Person – in diesem Fall des Bürgermeisters von Taba, Jean-Paul Akayesu – wegen des Verbrechens des Völkermordes auf Grundlage sexueller Gewalthandlungen. Sieben Personen, die selbst Vergewaltigungen oder andere Formen sexueller Gewalt er- oder überlebt hatten, sagten als Zeuginnen vor dem Gerichtshof aus. Die von ihnen beschriebenen Verbrechen umfassen systematische und öffentliche Vergewaltigungen, Gruppenvergewaltigungen, Vergewaltigungen mit Fremdkörpern wie z. B. Holz- oder Glasstücken, die Frauen und Mädchen (darunter ein Mädchen im Alter von sechs Jahren) gewaltsam eingeführt wurden, erzwungene Schwangerschaften, erzwungene Abtreibungen, Zwangsprostitution, sexuelle Sklaverei und Folter sowie erniedrigende Behandlungen sexueller Art. Häufig wurden die Frauen und Mädchen nach der Vergewaltigung getötet. Gemäß Art. 2 des Statuts des ICTR, in dem der besondere, für den Völkermord konstitutive Vorsatz als Absicht der vollständigen oder teilweisen Zerstörung einer Gruppe als solche definiert wird, wurde Akayesu des Verbrechens des Völkermordes schuldig gesprochen, begangen in seinem Gemeindebüro in Taba:

Nach Würdigung aller ihr vorgelegten Beweismittel ist die Kammer davon überzeugt, dass die oben beschriebenen Handlungen der Vergewaltigung und sexuellen Gewalt ausschließlich gegen Tutsi-Frauen gerichtet waren... Diese Vergewaltigungen hatten die Wirkung der physischen und psychischen Vernichtung von Tutsi-Frauen, ihren Familien und ihrer Gemeinschaft. Die sexuelle Gewalt war untrennbarer Bestandteil des Prozesses der Zerstörung, der sich vor allem gegen Tutsi-Frauen richtete und in besonderem Maße zu ihrer Vernichtung und zur Vernichtung der Tutsi-Gruppe als solcher beigetragen hat.<sup>43</sup>

Laut Kammer des ICTR sind gegen die Tutsi-Frauen gerichtete Vergewaltigungen und sexuelle Gewalthandlungen konstitutiv für die wesentlichen Elemente des Völkermordes gemäß Art. 2 a) und 2 b) des Statuts, d. h. entweder als vorsätzliche Tötung oder als Verursachung von schwerem körperlichen oder seelischen Schaden an Tutsi-Frauen.

Das Urteil im Fall Akayesu ist darüber hinaus auch noch aus anderen Gründen interessant, da es die Propagandakampagne thematisiert, die zur Mobilisierung der Hutu gegen die Tutsi lanciert wurde. Diese Kampagne wurde vor allem über den Sender *Radio Télévision Libre des Mille Collines* und die Zeitung *Kangura* verbreitet und ist durch den sexuellen Missbrauch von Tutsi-Frauen gekennzeichnet. Die Kammer erkennt, dass „die Darstellung der ethnischen Identität durch das Geschlecht sehr deutlich zeigt, dass die Tutsi-Frauen sexuellen Gewalthandlungen nur aufgrund der Tatsache unterworfen waren, dass sie Tutsi waren.“<sup>44</sup>

---

<sup>43</sup> Fall Akayesu, Urteil vom 2. September 1998, § 731

<sup>44</sup> Fall Akayesu, Urteil vom 2. September 1998, § 732

## Schlussfolgerung

Die Rechtsprechungen des ICTY und ICTR haben durch ihre innovative und fortschrittliche Auslegung zu einer Stärkung des Schutzes der Frauen beigetragen, die bei bewaffneten Konflikten sexueller Gewalt ausgesetzt sind. Sie haben die Rechte der Frauen vor allem dadurch gestärkt, dass die Schwere dieser Verbrechen als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit anerkannt wurde. So werden Vergewaltigung und sexuelle Gewalt als schwere Verletzungen eingestuft – als Verstöße gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges, als Formen der Folter bzw. als unmenschliche Behandlung. Es bleibt jedoch anzumerken, dass diese Verbrechen nicht in jedem Fall ausdrücklich als schwere Verletzungen der Genfer Konventionen anerkannt sind. Darüber hinaus hat die Völkerrechtsprechung zu keiner Begriffsklärung des Tatbestands der Vergewaltigung geführt, obwohl eine solche Definition zu höherer Rechtssicherheit und damit zu einer Stärkung der Rechte der Frauen in bewaffneten Konflikten beitragen würde.

Im Gegensatz zum Statut des ICTR enthält das Statut des neuen Internationalen Strafgerichtshofs in seinen Kriterien für die Verfolgung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit auch das Geschlechterkriterium (Art. 7h). Andererseits ist in der Definition der Gruppen von Opfern eines Völkermordes das Geschlechterelement nicht enthalten. Die aktuellen Konflikte, insbesondere im Kongo oder auch in Darfur, sind indes beklagenswerte Beispiele des konkreten Vorsatzes der Vernichtung einer ethnischen Gruppe in Form der ihr angehörenden Frauen als „symbolische“ Trägerinnen der kulturellen und ethnischen Identität ihrer Gruppe<sup>45</sup>. Die Doktrin des humanitären Völkerrechts berücksichtigt nicht explizit diese Schnittmengen zwischen Geschlecht und Gruppe. Dies würde jedoch zu einer Stärkung der Rechte der Frauen beitragen. Die Erfahrungen sowohl im ehemaligen Jugoslawien als auch in Ruanda belegen, dass Völkermorde leider häufig von einer Hasspropaganda angekündigt und begleitet werden, die sich besonders gegen Frauen richtet. Die Rechtsprechung der Sondergerichtshöfe hat auch ihre Durchlässigkeit für Auslegungen auf Grundlage von Menschenrechtsinstrumenten unter Beweis gestellt, die häufig in erster Linie durch die Zivilgesellschaft eingebracht wurden, indem sie sie in das humanitäre Völkerrecht aufnahmen. Dieser komplementäre Ansatz ist vermutlich am vielversprechendsten, wenn es um die zukünftige Wahrung der Frauenrechte in bewaffneten Konflikten geht.

---

<sup>45</sup> Mehrere AutorInnen sprechen vom „Feminizid“; siehe Christine Ockrent.